

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1921)
Heft: 5

Artikel: Ausnahme Gesetze für Frauen : (Eingabe des Schweiz. Verbandes für Frauenstimmrecht.)
Autor: Schweizerischer Verband für Frauenstimmrecht
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-327356>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ausnahmegesetze für Frauen.

(Eingabe des Schweiz. Verbandes für Frauenstimmrecht.)

Hochgeehrter Herr Nationalrat!

In den eidgenössischen Räten steht demnächst die Behandlung der „Entwürfe von Uebereinkommen und Vorschläge“ der internationalen Arbeitskonferenz in Washington bevor. Bei dieser Gelegenheit erlaubt sich unser schweizerischer Verband für Frauenstimmrecht, Ihre Aufmerksamkeit auf folgende Tatsachen zu lenken:

Unter den sechs Entwürfen von Uebereinkommen und den sechs Vorschlägen befinden sich einige, die die Frauen besonders interessieren. Nun entnehmen wir der Botschaft vom 10. Dezember 1920, dass der Bundesrat den eidgen. Räten zur Genehmigung empfiehlt: a) das Uebereinkommen, welches den Frauen Nachtarbeit verbietet, b) den Vorschlag, welcher den Frauen gewisse industrielle Verrichtungen untersagt, und dass er überdies den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen in den Gewerben vorlegt. Befremden, ja Bedauern erfüllt uns beim Gedanken, dass diese wirtschaftlich bedeutsamen Schlüsse gefasst werden, ohne dass den Hauptbeteiligten, den Frauen, Gelegenheit gegeben worden wäre, dazu Stellung zu nehmen. Wenn wir recht unterrichtet sind, so sind die Frauen nicht um ihre Meinung befragt worden, und zudem besitzen sie infolge ihrer politischen Rechtlosigkeit keine direkte Vertretung in den Räten, sodass diejenigen, die von der Verfügung betroffen werden, sich in einer gesetzlichen Ausnahmestellung befinden, die uns mit den Grundsätzen der Demokratie unvereinbar erscheint.

I. Verordnungen betreffend die Industrie.

In bezug auf Nachtarbeit entspricht unser Fabrikgesetz den Frauenwünschen viel besser, als der Washingtoner Entwurf, indem es das Verbot der Nachtarbeit nicht auf die Frauen beschränkt, sondern dasselbe (Ausnahmefälle vorbehalten) auch auf die Männer ausdehnt. Anders verhält es sich mit dem Vorschlag betreffend den Schutz der Frauen und Jugendlichen gegen Bleivergiftung. Dieser soll, laut bundesrätlicher Botschaft, in unserm Fabrikgesetz schon verwirklicht sein durch Art. 65: „Der Bundesrat bezeichnet diejenigen Fabrikationszweige und Verrichtungen, bei denen weibliche Personen überhaupt nicht verwendet werden dürfen“. Dieser Artikel kann unserer Meinung nach einer willkürlichen Auslegung unterliegen, und wir hätten es begrüsst, wenn bei Gelegenheit der Ratifikation des Washingtoner Uebereinkommens, im Einverständnis mit den Beteiligten, eine Revision von Art. 183/9 der Vollziehungs-Verordnung stattgefunden hätte. So wurde z. B. auf Grund desselben (weibliche Personen dürfen nicht verwendet werden für Arbeiten, bei denen erhebliche Vergiftungsgefahr besteht) die Typographie, ein einträglicher, für Frauen unbedingt geeigneter Beruf, durch gewerkschaftliche Verbände unter dem Vorwande der Bleivergiftungsgefahr den Frauen verschlossen, obschon nach der Erfahrung von Sachverständigen diese Gefahr verschwindend gering ist, wenn die nötigen Vorsichtsmassregeln getroffen wer-

den, wie es eben der Washingtoner Text vorschreibt, und obschon nach genauen Erhebungen der Prozentsatz vergifteter Männer für die Nachkommenschaft ebenfalls in Betracht zu ziehen ist. Die Revision dieses Artikels scheint uns umso notwendiger, als der Vorschlag von Washington in der Aufzählung der den Frauen verbotenen Verrichtungen die Handhabung von Bleibuchstaben nicht erwähnt, während der Text der eidgenössischen Vollzugsverordnung einer bedauerlichen gewerkschaftlichen Ausschliesslichkeit freies Spiel lässt.

II. Bundesgesetzentwurf über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Betrieben.

Wenn aber die schon erwähnten, in Washington geforderten Massnahmen mehr oder weniger mit unserer bereits bestehenden Gesetzgebung übereinstimmen, so bedurfte es eines neuen Gesetzes, um diese Bestimmungen auch auf das Gewerbe auszudehnen. Dagegen, dass der Entwurf zum Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Betrieben ohne Befragen der Frauen ausgearbeitet wurde, sehen wir uns veranlasst, Stellung zu nehmen. Denn dieser Entwurf, der eine grosse Zahl von Betrieben, in denen Frauen arbeiten, trifft, untersagt, wie bereits erwähnt, die Nachtarbeit nur den Frauen, und nicht wie unser Fabrikgesetz, gleichzeitig den Männern. Die bundesrätliche Botschaft weist selbst darauf hin, dass in der Beurteilung dieser Massnahmen durchaus keine Einstimmigkeit herrscht. Und zwar nicht nur, wie die Botschaft ausführt, vom Standpunkte der wirtschaftl. Einschränkung des weiblichen Geschlechts, sondern auch in Hinsicht auf allgemein vollständigere und wirksamere Arbeiterschutzgesetzgebung. So hat die norwegische Fabrikinspektorin, Frau Kjelsberg, welche als technische Expertin an die Arbeitskonferenz nach Washington abgeordnet war, das Verbot der Nachtarbeit für Frauen und Männer verlangt und den Nichtbeitritt ihres Landes zur Berner Konvention vom Jahre 1906, die die Nachtarbeit nur den Frauen untersagt, unter dem Beifall der Versammlung folgendermassen begründet:

„Wenn ich mich gegen besondere Schutzbestimmungen für Frauen erkläre, mit Ausnahme von schwangeren Frauen, oder von solchen, die ein noch nicht jähriges Kind stillen, so geschieht es, weil ich glaube, dass wir für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen mehr leisten, indem wir alle, nicht unbedingt nötige Nachtarbeit unterdrücken. Ich bin sicher, dass wenn man nicht in allen Ländern, wo die Frauenarbeit eine grosse Rolle spielt, gegen die Nachtarbeit kämpft, die Berner Konferenz vom Jahre 1906 betr. die Nachtarbeit der Frauen nur ein Hindernis für jeden weiteren Fortschritt sein wird.“

Zudem hat der Internationale Arbeiterinnenkongress, der parallel mit der Arbeitskonferenz in Washington tagte, eine Resolution gefasst, darauf dringend, dass die Nachtarbeit auch den Männern, mit Ausnahme von dringenden Fällen, verboten werde.

Wir bedauern es deshalb, dass durch den Entwurf des Bundesgesetzes Bestimmungen für das schweizerische Gewerbe geschaffen werden, welche hinter dem so weit-

blickenden und fortschrittlichen Art. 51 des Fabrikgesetzes zurückbleiben.

In zweiter Linie verstehen wir auch nicht, warum dieser Gesetzentwurf, der von der Ueberzeugung ausgeht, der wir im Prinzip voll und ganz beistimmen, dass Nachtarbeit eine Gefahr für die physische und moralische Gesundheit des Arbeiters bedeutet, das Personal der Gasthäuser, Wirtschaften, Cafés und Restaurants von diesem Verbot ausschliesst. Denn gerade in diesem Gewerbe ist Nachtarbeit die Regel und wird oft unter den traurigsten hygienischen und moralischen Bedingungen ausgeübt. Diese Sonderbestimmung schafft also ein doppeltes Mass und läuft Gefahr, die Bedeutung des Gesetzes überhaupt zu untergraben.

Zusammenfassend erlauben wir uns zum Schlusse den Wunsch zu wiederholen, den schon die Generalversammlung unseres Verbandes vom Jahre 1919 aussprach in der Ueberzeugung, dass die Gesetzgebung nur den Ausdruck des Volkwillens wiedergeben dürfe, dass in Zukunft keinerlei gesetzliche Bestimmungen, die die Frauen betreffen, mehr geschaffen werden, ohne vorherige Besprechung mit den Beteiligten.

III. Mutterschaftsversicherung.

Es fällt uns umso leichter, diesem Begehren Ausdruck zu verleihen, als das Eidgen. Volkswirtschaftsdepartement bereits einen Präzedenzfall dafür geschaffen hat. In die Expertenkommission, die die Möglichkeit der Einbeziehung der Mutterschaftsversicherung in das eidgenössische Krankenversicherungsgesetz bei dessen Revision prüfen soll, wurden mehrere weibliche Mitglieder gewählt. Die Mutterschaftsversicherung ist ja ebenfalls Gegenstand eines Konventionsentwurfes von Washington und erregt die lebhafteste Anteilnahme der Frauen. Wir bitten Sie, dieses Vorgehen in allen ähnlichen Fällen zu wiederholen.

Wir benutzen die Gelegenheit, um unserer Befriedigung darüber Ausdruck zu verleihen, dass der Bundesrat die Prüfung dieser wichtigen Frage empfiehlt. Andererseits bedauern wir seinen Antrag, von einem Beitritt zum Entwurf eines Uebereinkommens betreffend die Beschäftigung von Frauen vor und nach der Niederkunft abzuweichen. Unserem Grundsatzes getreu, jede gesetzliche Bestimmung zum Schutze der Mutter und ihres Kindes zu unterstützen, würden wir es begrüßen, wenn sich der Bundesrat und die eidgen. Räte entschiedener in diesem Sinne aussprechen, und die vortrefflichen Vorschläge des Konventionsentwurfes in weitgehendster Weise verwirklichen würden. Wir verhehlen uns allerdings die finanziellen Schwierigkeiten, welche diese Ratifikation nach sich zieht, keineswegs, aber andererseits sind wir überzeugt, dass kein Geld besser angelegt wird, als dasjenige, das die Grundlagen der Zukunft aufbaut, indem es nicht nur das Kind, sondern auch die Mutter in der schwersten Stunde ihres Daseins sicherstellt.

Indem wir Ihnen, hochgeehrter Herr, für die wohlwollende Aufmerksamkeit, die Sie den vorliegenden Aus-

führungen schenken wollen, unsern verbindlichen Dank aussprechen, zeichnen

mit vollkommener Hochachtung

Für den schweizerischen Verband für Frauenstimmrecht

Die Präsidentin: Emilie Gourd.

Die Sekretärin: Georgine Gerhard.

Aus den Vereinen.

Die Intern. Frauenliga für Friede und Freiheit veranstaltet vom 1.—15. August in Salzburg einen Ferienkurs, an dem das Thema: Erziehung zum Internationalismus behandelt werden soll. Die erste Woche ist der psychologischen, die zweite Woche der politischen und historischen Seite der Frage gewidmet. Eröffnet wird der Kurs durch einen Vortrag von Jane Addams, Hull House, Chicago. Als Referenten haben u. a. zugesagt Prof. Nicolai, Prof. Lazar, Mme. Jouve, Dr. Ethel Williams. Als Hörer sind Männer und Frauen aller Länder gedacht, die sich für eine Neuorientierung des internationalen Lebens auf der Grundlage des Rechts und der Versöhnung interessieren. Man hofft namentlich auf die Beteiligung der jungen Generation. — Programme mit allen näheren Bestimmungen sind zu beziehen bei Fräulein M. Grob, Feldeggstrasse 41, Zürich 8.

Veräinigung für Frauenstimmrecht Basel und Umgebung. Die Basis für unsere Arbeit liefert uns heuer die baselstädtische Gesetzgebung.

Ueber die Wirkungen des neuen Steuergesetzes in der Familie, klärte uns ein Mitglied der Steuerkommission, Dr. Dick, auf. Anlass zur Diskussion gaben einerseits die Belastung eines kleinen Witwengutes, andererseits die sehr wenig wirksame Entlastung kinderreicher Familien mit geringem Einkommen. Gegen Dr. Dicks persönliche Ansicht, daß auf dem Steuerwege ein Ausgleich der Lebensgüter nicht möglich, daß vielmehr alles auf dem Lohnwege zu tun sei, wenden wir Frauen uns, die wir an Leistungslöhnen festhalten müssen, ferner die verheirateten Arbeiter jeden Standes, für die eine Lohnvermehrung Zurücksetzung anderer bedeuten könnte.

Zum Wirtschaftsgesetz beteiligten wir uns an den Forderungen des Bundes abstinenten Frauen: 1. Verunmöglichung des Wirtschaftspatenthandels; 2. Berücksichtigung des Gemeindebestimmungsrechtes; 3. Beschränkung der Konzert- und Tanzbewilligungen; 4. Verbot der Abgabe und des Verkaufs alkoholischer Getränke vor 9 Uhr morgens; 5. Aufhebung der Patenterteilung an Konditoren; 6. Beibehaltung des kantonalen Alkoholmonopols.

Veranlasst durch den regierungsrätlichen Ratschlag, die verheiratete Lehrerin betreffend, sprach Fr. Goettisheim, in einer von uns und der Frauenzentrale einberufenen öffentlichen Versammlung über „Die verheiratete Frau im Staatsdienste“. (Genauerer darüber folgt in nächster Nummer. D. Red.)

Charlotte Dietschy.

Kleine Mitteilungen.

Bern. Die in Bern bisher im Nebenamt geführte Berufsberatung für Mädchen ist nun in eine amtliche Stelle umgewandelt worden. Die Berufsberatungsstelle für Mädchen, weiterhin von Fr. Rosa Neuschwander geführt, hat ihr Bureau Bern, Predigergasse 8.

Graubünden. Im Grossen Stadtrat von Chur wurde ein Antrag auf Wählbarkeit der Lehrerinnen an alle Klassen der Primarschulen, und zwar mit der nämlichen Besoldung wie die Lehrer, angenommen.

Belgien. Ende April werden in Belgien zum erstenmal die Gemeindewahlen nach dem allgemeinen Stimmrecht stattfinden, wobei, entgegen dem frühern Wahlgesetz, jeder Wähler nur eine Stimme hat. Wie bekannt, ist für die Gemeindewahlen in Belgien auch das Frauenstimmrecht eingeführt worden.